

Ingenieurgemeinschaft für Landwirtschaft und Umwelt – Alte Dorfstr. 11, 29227 Celle

Kurzrundschreiben Celle, den 01.07.2022

Herbstdüngung zu Winterraps und verpflichtender Zwischenfruchtanbau

Regelungen auf roten Flächen – was gilt es zu beachten?

Der vorsorgende Grundwasserschutz ist eines der bedeutendsten Ziele der Düngerverordnung (DüV). In roten Gebieten sind deshalb besondere Anforderungen an die Düngung zu beachten, um Nitratverlagerungen ins Grundwasser vorzubeugen.

Sperrfristen

Wesentlicher Bestandteil der zusätzlichen Vorgaben ist die Beschränkung der Stickstoffdüngung nach der Ernte der Hauptfrucht durch die Ausweitung der Sperrfristen.

Die Abbildung 1 gibt hierzu einen Überblick.

Herbstdüngung zu Winterraps

Winterraps darf im Sommer/Herbst in roten Gebieten

nur dann gedüngt werden, wenn im Boden nicht mehr als 45 Kilogramm verfügbarer Stickstoff je Hektar vorhanden sind. Der Nachweis erfolgt durch eine eigene Bodenprobe [0 – 60 cm]. Es reicht hierbei eine Probe pro Bewirtschaftungseinheit aus. Da in den meisten Fällen Getreide vor Winterraps steht, wird demzufolge zumeist eine Probe pro Betrieb ausreichen.

Verpflichtung zum Zwischenfruchtanbau vor Sommerungen:

Für Kulturen mit Saat oder Pflanzung nach dem 1. Februar und einer beabsichtigten Düngung dieser Sommerung muss im Vorjahr eine Zwischenfrucht angebaut werden. Umbruch der Zwischenfrucht ab 16. Januar möglich. Ausnahme: Befreiung für niederschlagsarme Gebiete mit langjährig weniger als 550 mm Niederschlag/m².

Sämtliche Düngegaben sind aufzuzeichnen und samt Bedarfsermittlung zu dokumentieren. In roten Gebieten gilt schlagspezifisch die Grenze von 170 kg N/ha. Zudem besteht bei Mulch- oder Direktsaat eher ein etwas höherer N-Düngebedarf als bei der Herbstbestellung mit dem Pflug und einer N-Nachlieferung.

Ausbringverbot		Sperrfrist nicht rote Fläche	Sperrfristen rote Fläche	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Feb.
Dünger	Fläche							
Dünger mit wesentlichem Stickstoffgehalt außer Festmist von Huf- und Klautentieren und Kompost	Acker grundsätzlich	nach Ernte der letzten Hauptfrucht bis 31.01.	nach Ernte der letzten Hauptfrucht bis 31.01.					
	Ausnahme Acker	Zwischenfrucht ohne Futtermutzung* (Aussaat bis 15.09.)	keine Düngung					
		Zwischenfrucht mit Futtermutzung* (Aussaat bis 15.09.)	bis einschließlich 01.10. 30 kg NH ₄ ⁺ / 60 kg N erlaubt	bis einschließlich 01.10. 30 kg NH ₄ ⁺ / 60 kg N erlaubt				
		W-Raps	wenn N _{min} < 45 kg/ha sind bis inkl. 01.10. 30 kg NH ₄ ⁺ / 60 kg N erlaubt	wenn N _{min} < 45 kg/ha sind bis inkl. 01.10. 30 kg NH ₄ ⁺ / 60 kg N erlaubt				
		W-Gerste nach Getreidevorfrucht (Aussaat bis 01.10.)	keine Düngung	keine Düngung				
	Mehrfähriger Feldfutterbau (Aussaat bis 15. Mai)	01.11. – 31.01. max. 80 kg N/ha ab 01.09. bis Sperrfristbeginn (inkl. Düngung nach letztem Schnitt)	01.10. – 31.01. max. 60 kg N/ha ab 01.09. bis Sperrfristbeginn (inkl. Düngung nach letztem Schnitt)					
Grünland								
Gemüse	02.12. – 31.01.	02.12. – 31.01.						
Festmist von Huf- und Klautentieren & Kompost	alle Flächen	01.12. – 15.01.	01.11. – 31.01. bei Zwischenfrucht ohne Futtermutzung max. 120 N/ha bis Sperrfristbeginn					
Dünger mit wesentlichem Phosphatgehalt	alle Flächen	01.12. – 15.01.	01.12. – 15.01.					

* Futtermutzung ≠ Verwertung in der Biogasanlage

(Stand: 12.07.2021)

Abbildung 1: Sperrfristen in roten und nicht roten Gebieten [Quelle: Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft].